

- b) u. c) je ein Professor für die Fachschulen der Baukunst und Bildhauerei,  
d) u. e) zwei Professoren für die dritte Fachschule des Zeichnens und Malens,  
der eine für den figürlichen Theil, der andere für den ornamentalen,  
insbesondere für Flächenornamentation.

Sämmtliche Professoren werden auf Vorschlag des Aufsichtsrathes vom Unterrichtsminister ernannt.

§. 19.

Die definitiv angestellten Professoren stehen in der achten Diätenklasse; sie geniessen rücksichtlich der Pensionsfähigkeit jene Begünstigungen, welche diesfalls den Professoren der Mittelschulen zugestanden sind.

Der Gehalt des Professors für Freihandzeichnen beträgt 1000 fl. mit dem Vorrückungsrechte in 1200 fl. und 1400 fl. nach zehn- und zwanzigjähriger an der Kunstgewerbeschule zugebrachter Dienstzeit.

Die vier Professoren der Fachschulen erhalten einen Gehalt von 1600 fl. mit dem Vorrückungsrechte zu 1800 fl. und 2000 fl. nach zehn- und zwanzigjähriger Dienstzeit an der Anstalt.

Sämmtliche fünf Professoren erhalten ein Quartiergeld von je 200 fl.

Hervorragenden Künstlern, welche an die Anstalt berufen werden, kann auch ein höherer Gehalt bewilligt werden.

Die Remuneration für die § 9 Punkt a) ausgeführten Vorlesungen wird jedesmal über Vorschlag des Aufsichtsrathes durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

§. 20.

Die Leitung der Anstalt führt einer der Professoren der Fachschulen auf die Dauer von zwei Jahren als Director; er wird auf Vorschlag des Aufsichtsrathes vom Unterrichtsminister bestimmt und erhält für seine Amtsleitung eine jährliche Remuneration von 300 fl.

Bezüglich der zu benützenden Sammlungen des k. k. Oesterreichischen Museums hat er sich mit dem Director desselben in's Einvernehmen zu setzen.

Die auf diesem Wege der Schule anvertrauten Unterrichtsgegenstände sind seiner speciellen Ueberwachung anheimgegeben und er hat für die unverehrte Rückgabe derselben obzusorgen.

§. 21.

Mit der Ueberwachung der Schule wird ein Aufsichtsrath betraut. Dieser besteht aus dem Director des k. k. Museums für Kunst und Industrie, aus drei dem Curatorium der genannten Anstalt angehörigen Männern der Kunst und Wissenschaft, welche der Protector derselben ernennt, und aus einem Mitgliede der Handels- und Gewerbekammer von Wien, welches von derselben erwählt wird.

Der Director des Museums führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden auf drei Jahre ernannt, resp. erwählt.

Die Aufgabe des Aufsichtsrathes, soweit sie nicht schon im Vorhergehenden bestimmt ist (§§. 9, 10, 16, 18, 20), besteht in der Beaufsichtigung der